

Bestätigung zum Antrag (BzA): Was tun bei fehlerhaften Eingaben?

Was ist zu tun, wenn Antragstellende bei der BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude (Zuschuss-Produkt 458) mit den Angaben aus der BzA nicht einverstanden sind?

Antragstellende werden bei Antragstellung im Kundenportal [Meine.KfW](#) darauf hingewiesen, die Angaben aus der BzA zu überprüfen. Bei fehlerhaften Eingaben wenden sich die Antragstellenden an das Fachunternehmen. Sind Änderungen notwendig, ist eine neue BzA zu erstellen. Mit dieser neuen BzA kann der Kunde seinen Antrag fortsetzen. Wird eine BzA nicht für eine Antragstellung verwendet, verliert diese automatisch nach sechs Monaten ihre Gültigkeit. Für die BzA gilt:

- **Das verantwortliche Fachunternehmen muss die voraussichtlichen gesamten förderfähigen Kosten aller mitarbeitenden Gewerke einschließlich der Umfeldmaßnahmen in der BzA ansetzen.**
- **Bei der Kostenschätzung sollte berücksichtigt werden, dass eine nachträgliche Erhöhung nicht möglich ist.**
- **Es sind die Bruttowerte anzugeben.**
- **In der BzA müssen alle relevanten Bonusvarianten, d. h. Effizienzbonus, Klimageschwindigkeitsbonus und Emissionsminderungszuschlag beantragt werden, sofern die Fördervoraussetzungen dafür vorliegen. Eine nachträgliche Beantragung der Bonusförderungen ist nach der Antragstellung nicht mehr möglich.**

In der BzA ist die geplante Heizungsanlage anzugeben. Eine spätere Änderung ist bei der Erstellung der Bestätigung nach Durchführung (BnD) möglich (siehe Hinweise zur BnD). Bitte beachten Sie, dass bei einem Wechsel der Anlagentechnik ggf. beantragte Boni (Effizienz-, Klimageschwindigkeits- oder Emissionsminderungszuschlag) wegfallen können, wenn die Fördervoraussetzungen für die Boni nicht erfüllt werden. Beispiel: Es wird anstatt einer Wärmepumpe eine Pelletheizung installiert.

Zuschussantrag bei der KfW

Antragsberechtigt sind in der ersten Antragstufe Privatpersonen, die Eigentümerin oder Eigentümer einer Immobilie sind und diese selbst bewohnen. Der Nachweis des Eigentums muss bei Nachweiseinreichung zwingend über den Grundbuchauszug erfolgen. Zur Bestätigung der Fördervoraussetzungen ist eine Auflassungsvormerkung bei Antragstellung ausreichend. Das Vorliegen eines Kaufvertrages reicht hingegen nicht aus.

Es muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag eines Hauptgewerks (z. B. Fachunternehmen für Heiztechnik) bei Antragstellung hochgeladen werden.

Der Lieferungs- oder Leistungsvertrag muss ab dem 01.09.2024 zwingend eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Zusage der KfW enthalten. Bei der Übernahme der Musterformulierung ist darauf zu achten, dass die Formulierung auf das individuelle Vorhaben angepasst wird.

Zudem ist im Liefer- oder Leistungsvertrag das voraussichtliche Datum der geplanten Umsetzung des Vorhabens anzugeben, z. B. Oktober 2024 oder 01.12.2024 oder im Jahr 2025.

Bestätigung nach Durchführung (BnD)

Eine gültige BnD ist die Voraussetzung für die Beantragung der Auszahlung des Zuschusses. Das verantwortliche Fachunternehmen muss die förderfähigen Kosten aller Gewerke in Brutto in der BnD angeben.

Mit Erstellung der BnD bestätigt das Fachunternehmen die Förderfähigkeit der tatsächlich installierten Anlagentechnik. Bei einem Wechsel der beantragten und eingebauten Anlagentechnik ist keine Änderung der bestehenden Zusage erforderlich. Die Änderung wird in der BnD vorgenommen.

Unterschied Heizungsoptimierung BAFA und Heizungsförderung KfW

In der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) werden u. a. sowohl Heizungsoptimierung als auch die Heizungsförderung (Austausch von Wärmeerzeugern) gefördert:

Die Förderung der Heizungsoptimierung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird für bestehende Heizungssysteme mit einem Alter von mindestens zwei Jahren gewährt. Gefördert wird die Verbesserung der Anlageneffizienz, in deren Zentrum grundsätzlich der hydraulische Abgleich steht. Außerdem gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Biomasseanlagen.

Die Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstausch) bei der KfW wird für den Einbau eines neuen Wärmeerzeugers bzw. für einen neuen Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gewährt. Möglich ist neben dem Ersatz des alten Wärmeerzeugers auch dessen Erweiterung. Bei wassergeführten Systemen ist ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B vorzunehmen, der von der KfW mitgefördert wird.

Für Gebäude- bzw. Wärmenetze gilt: Der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz wird von der KfW gefördert. Beim BAFA können hingegen Förderanträge gestellt werden für die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Eine gleichzeitige Antragstellung von BAFA und KfW Förderung ist nicht möglich. Denkbar ist eine schrittweise Optimierung: Nach der Umsetzung des geförderten BAFA Vorhabens ist eine Antragstellung bei der KfW möglich.

Weitere Informationen zur Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstausch) bei der KfW finden Sie auf der Seite für die Fachunternehmer im [Partnerportal der KfW für Handwerksbetriebe](#).

Bitte beachten Sie: Verbindlich für die Förderung sind allein die [Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#).

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG werden in den BEG FAQ auf der BMWK-Website www.energiewechsel.de beantwortet. Speziell um Themen rund um die BEG EM geht es unter "Aktuelles". Was ein Fachunternehmen im Rahmen der BEG EM für die Heizungsförderung beachten muss, beantwortet die FAQ A27.

Unterschied Heizungsoptimierung BAFA und Heizungsförderung KfW

In der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) werden u. a. sowohl Heizungsoptimierung als auch die Heizungsförderung (Austausch von Wärmeerzeugern) gefördert:

Die Förderung der Heizungsoptimierung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird für bestehende Heizungssysteme mit einem Alter von mindestens zwei Jahren gewährt. Gefördert wird die Verbesserung der Anlageneffizienz, in deren Zentrum grundsätzlich der hydraulische Abgleich steht. Außerdem gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen von Biomasseanlagen.

Die Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstausch) bei der KfW wird für den Einbau eines neuen Wärmeerzeugers bzw. für einen neuen Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz gewährt. Möglich ist neben dem Ersatz des alten Wärmeerzeugers auch dessen Erweiterung. Bei wassergeführten Systemen ist ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B vorzunehmen, der von der KfW mitgefördert wird.

Für Gebäude- bzw. Wärmenetze gilt: Der Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz wird von der KfW gefördert. Beim BAFA können hingegen Förderanträge gestellt werden für die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Eine gleichzeitige Antragstellung von BAFA und KfW Förderung ist nicht möglich. Denkbar ist eine schrittweise Optimierung: Nach der Umsetzung des geförderten BAFA Vorhabens ist eine Antragstellung bei der KfW möglich.

Weitere Informationen zur Förderung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstausch) bei der KfW finden Sie auf der Seite für die Fachunternehmer im [Partnerportal der KfW für Handwerksbetriebe](#).

Bitte beachten Sie: Verbindlich für die Förderung sind allein die [Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#).

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG werden in den BEG FAQ auf der BMWK-Website www.energiewechsel.de beantwortet. Speziell um Themen rund um die BEG EM geht es unter "Aktuelles". Was ein Fachunternehmen im Rahmen der BEG EM für die Heizungsförderung beachten muss, beantwortet die FAQ A27.

**Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128a
10115 Berlin**

Kontakt bei technischen Fragen zur Registrierung.

Kontaktformular der KfW bei Fragen zum Heizungstausch

Kontaktformular beim BAFA bei Fragen zur Heizungsoptimierung

Kontakt

Impressum

Datenschutz

Sie erhalten diese Fachinformation, weil Sie sich als Fachunternehmen unter www.fachunternehmen.energie-effizienz-experten.de registriert haben. Die Inhalte, die über diese Fachinformation an Sie versendet werden, stellen gemäß den AGB verbindliche Informationen für die Bearbeitung Ihrer Förderanträge innerhalb der BEG EM dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).